

Vertrag

Zwischen der

**GDV Dienstleistungs-GmbH**, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg

- nachfolgend **GDV DL** genannt -

und

der/dem

Firma  
Anschrift  
PLZ Ort

- nachfolgend Hilfeleister genannt -

- GDV DL und der Hilfeleister werden im Folgenden einzeln „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“  
genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Inhalt**

<b>Präambel</b> .....	2
<b>§ 1 Gegenstand des Vertrags, Auswahl Auftragsgegenstand und Einsatzbereitschaft.</b>	2
<b>§ 2 Vermittlungstätigkeit von GDV DL</b> .....	3
<b>§ 3 Pflichten des Hilfeleisters</b> .....	4
<b>§ 4 Überprüfung und Sanktionen</b> .....	6
<b>§ 5 Leistungen und Preisgestaltung des Hilfeleisters</b> .....	7
<b>§ 6 Vergütung der GDV DL durch Hilfeleister</b> .....	8
<b>§ 7 Datenschutz</b> .....	8
<b>§ 8 Qualitäts- und Beschwerdemanagement</b> .....	9
<b>§ 9 Störungen des Betriebs der Abschleppzentrale</b> .....	10
<b>§ 10 Laufzeit</b> .....	10
<b>§ 11 Schlussbestimmungen</b> .....	10
<b>§ 12 Unterschriften</b> .....	11

## Präambel

- (A) GDV DL wurde am 29.07.2019 auf Grundlage einer Ausschreibung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (nachfolgend **Konzessionsgeber**), vertreten durch das Polizeipräsidium München, die Konzession für den Betrieb einer Zentrale (nachfolgend: **Abschleppzentrale**) zur Vermittlung von Abschleppungen, Fahrzeugtransporten und Bergungen für Verkehrsteilnehmer (nachfolgend: **Vermittlung**) im Gebiet des Freistaates Bayern erteilt. Die Konzession gilt ab dem 01.09.2019, 0:00 Uhr und endet am 31.08.2024, 24:00 Uhr, wobei eine Verlängerungsoption für ein Jahr besteht.
- (B) Ziel des Betriebs der Abschleppzentrale ist die Vermittlung von möglichen Aufträgen an Abschleppunternehmen (nachfolgend: **Hilfeleister**) unter Wahrung strikter Neutralität und Gleichbehandlung. Die Vermittlungstätigkeit der Abschleppzentrale erfolgt in Umsetzung der Abschlepprichtlinie des Freistaates Bayern (**Anlage 1**). Diese gibt auch die Auswahl der von der Abschleppzentrale bei der Vermittlung von möglichen Aufträgen zu berücksichtigenden Hilfeleister vor.
- (C) Die Anlagen 1 und 2 sind in ihrer jeweils aktuellsten Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Sie enthalten ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen dieses Vertrags. Im Falle von etwaigen Widersprüchen gehen die Anlagen 1 und 2 diesem Vertrag vor. Die Anlagen 1 – 2 können im Falle des Erlasses einer überarbeiteten Abschlepprichtlinie oder eines durch den Konzessionsgeber veränderten Meldeschemas von GDV DL jederzeit angepasst oder ausgetauscht werden. Einer Einwilligung des Hilfeleisters bedarf es dafür nicht.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

## § 1

### Gegenstand des Vertrags, Auswahl Auftragsgegenstand und Einsatzbereitschaft

#### 1.1 Dieser Vertrag regelt

- a) die Vermittlungstätigkeit von GDV DL gemäß § 2 dieses Vertrags;
- b) die von dem Hilfeleister für die Vermittlungstätigkeit von GDV DL gemäß § 6 dieses Vertrags an GDV DL zu entrichtenden Entgelte;
- c) die von dem Hilfeleister im Auftrag des/der Fahrzeugverantwortlichen, d.h. des Fahrzeughalters oder des Fahrers (nachfolgend: **Privatauftrag**) einzuhaltenden Pflichten und die zu erbringenden Leistungen des Abschleppens, Bergens, Schleppens und Transportierens gemäß Anlage 1. Ein Privatauftrag liegt vor, wenn die Tätigkeit des Hilfeleisters nicht polizeilich angeordnet ist.

- 1.2 Bei dem Hilfeleister handelt es sich um ein Abschleppunternehmen. Für die Zwecke dieses Vertrags erklärt der Hilfeleister verbindlich seine Bereitschaft zur Durchführung von Privateinträgen nach Anlage 1 mit einer ganzjährigen Einsatzbereitschaft an sieben Tagen die Woche für jeweils 24 Stunden.

## § 2

### Vermittlungstätigkeit von GDV DL

- 2.1 Gemäß der erteilten Konzession kann die Polizei des Freistaates Bayern (nachfolgend: **Polizei**) die Abschleppzentrale kontaktieren, um die Vermittlung eines möglichen Auftrags im Rahmen des in § 1 dieses Vertrags genannten Tätigkeitsbereichs an Hilfeleister zu veranlassen. GDV DL wird die von der Polizei erhaltenen Informationen über Hilfeersuchen von Verkehrsteilnehmern telefonisch an einen Hilfeleister weitergeben und diesem ermöglichen, vor Ort in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko einen Auftrag unmittelbar von dem hilfebedürftigen Verkehrsteilnehmer zu erhalten, d.h. der Vertragsschluss findet erst am Ereignisort statt. GDV DL wird in keinem Fall Auftraggeber des Hilfeleisters.

Nach der telefonischen Kontaktaufnahme werden dem ausgewählten Hilfeleister, im Falle seiner Bereitschaft zur Übernahme des möglichen Auftrags, die vorliegenden Informationen entsprechend dem Meldeschema (**Anlage 2**) zusätzlich per Telefax oder verschlüsselter E-Mail übermittelt. Kann ein ausgewählter Hilfeleister von der Abschleppzentrale innerhalb von drei Minuten nach dem erstmaligen Kontaktversuch mindestens zweimal telefonisch nicht erreicht werden (besetzt, Anrufbeantworter, keine Annahme des Gesprächs (durch zuständige Person)), wird der Vermittlungsversuch abgebrochen. Es erfolgt sodann die Benachrichtigung eines anderen geeigneten Hilfeleisters. In diesem Fall besteht für den zuvor kontaktierten Hilfeleister keine Möglichkeit mehr, die Vermittlung des möglichen Auftrags zu erhalten.

Alle dem jeweiligen Hilfeleister von GDV DL übermittelten Informationen beruhen auf den Angaben der Polizei. GDV DL übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Polizei.

- 2.2 Die Auswahl der Hilfeleister, an die Informationen nach Ziffer 2.1 weitergegeben werden, erfolgt nach den Vermittlungsregeln gemäß Ziffer 4 und 5 der Anlage 1. Hilfeleister haben keinen Anspruch auf die Vermittlung bestimmter Aufträge hilfesuchender Verkehrsteilnehmer.
- 2.3 GDV DL wird den von der Polizei übermittelten Einsatzort so genau wie möglich in Erfahrung bringen und an den ausgewählten Hilfeleister weitergeben. Mit dieser Informationsübermittlung ist keine Zusicherung verbunden, dass sich das Fahrzeug beim Eintreffen des Hilfeleisters noch an dieser Stelle befindet. Sollte dies nicht (mehr) der Fall sein, entstehen dem Hilfeleis-

ter hieraus keine Ansprüche gegen GDV DL. GDV DL haftet gegenüber dem Hilfeleister auch nicht für fehlerhafte oder ungenaue Ortsangaben, die von der Polizei übermittelt werden und auf deren Grundlage GDV DL einen Hilfeleister informiert, obwohl sie bei zutreffender Ortsangabe einen anderen Hilfeleister hätte informieren müssen. Der Hilfeleister erkennt ausdrücklich an, dass ihm in derartigen Fällen keine Ansprüche gegen GDV DL zustehen.

- 2.4 GDV DL haftet gegenüber dem Hilfeleister für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei dem Betrieb der Abschleppzentrale im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für die einfach fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten begrenzt auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise auftretenden Schaden. Eine weitergehende Haftung von GDV DL ist ausgeschlossen.
- 2.5 Die Abschleppzentrale stellt sicher, dass etwaige Präferenzen der Fahrzeugverantwortlichen – soweit solche von der Polizei an die Abschleppzentrale übermittelt werden – bei der Vermittlung so weit wie möglich und neutral berücksichtigt werden. Die Polizei ist aber berechtigt, die Auswahl eines Hilfeleisters abzulehnen, wenn bei der Beseitigung von Verkehrsstörungen, insbesondere auf stark befahrenen Straßen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Anwendung der Vermittlungsregeln gemäß Ziffer 4 und 5 der Anlage 1 wesentlich schneller zu gewährleisten sind oder wenn ein Hilfeleister nicht innerhalb der maximal zulässigen Reaktionszeit von maximal 30 Minuten ab telefonischer Kontaktaufnahme durch die Abschleppzentrale (vgl. Ziffer 1.7 der Anlage 1 – nachfolgend: **Reaktionszeit**) am Einsatzort sein kann (**Übersteuerung durch die Polizei**).

### § 3

#### Pflichten des Hilfeleisters

- 3.1 Ab erfolgter Aufnahme in die Vermittlungsliste der GDV DL kann der Hilfeleister bei der Vermittlung von möglichen Aufträgen berücksichtigt werden. Der Hilfeleister hat ihm von GDV DL übermittelte Informationen über mögliche Aufträge entgegenzunehmen und dafür seine ständige telefonische Erreichbarkeit unter einer der Abschleppzentrale zu benennenden Telefonnummer sicherzustellen.
- 3.2 Der Hilfeleister hat im Falle der Kontaktaufnahme durch GDV DL wegen eines möglichen Auftrags seine Einsatzbereitschaft zu bestätigen. Eine Ablehnung des möglichen Auftrags ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Sollte der Hilfeleister vermehrt die Einleitung der Hilfeleistung ohne hinreichende Begründung ablehnen, kann dies zu einer vorübergehenden Aussetzung des Hilfeleisters von der Vermittlungsliste führen. Die Annahme eines möglichen Auftrags darf nur erfolgen, wenn der Hilfeleister einsatzbereit ist, d.h. wenn das geforderte Fahrzeug und Fahrer zur Verfügung stehen. Eine eigenständige Annahme und Weitergabe ei-

nes Auftrags an andere Hilfeleister (auch an eigene Niederlassungen) ist unzulässig. Es gilt also ein Selbstvornahmegebot (vgl. auch unter Ziffer 11.2 dieses Vertrages).

- 3.3 Der Hilfeleister sichert zu, die Hilfeleistung unverzüglich nach der telefonischen Benachrichtigung durch GDV DL einzuleiten. Er gewährleistet, dass er bei regulären Verkehrs- und Witterungsverhältnissen innerhalb der vorgegebenen Reaktionszeit (siehe Ziffer 1.7 der Anlage 1) am Einsatzort eintrifft. GDV DL als Betreiber der Abschleppzentrale und/oder der Fahrzeugverantwortliche als Auftraggeber sind berechtigt, einen möglichen Auftrag anderweitig zu vermitteln bzw. zu vergeben, falls der Hilfeleister zu dem Ablauf der Reaktionszeit nicht am Einsatzort eintrifft. In einem solchen Fall informiert die Abschleppzentrale den Hilfeleister unverzüglich über die anderweitige Vergabe der Vermittlung. Eintretende Verzögerungen, die bei der Auftragsannahme noch nicht bekannt waren, sind GDV DL von dem Hilfeleister unverzüglich telefonisch zu melden. Hierfür steht dem Hilfeleister die kostenfreie Service-Rufnummer

**0800 855 15 66**

zur Verfügung.

- 3.4 Der Hilfeleister sichert für eine ordnungsgemäße Abwicklung und Informationsweiterleitung zu, GDV DL alle für die Stammdatenpflege erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln und Änderungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dies gilt zum Beispiel für Wechsel bei den eingesetzten Fahrzeugen und/oder dem im Gutachten aufgeführten Personal.
- 3.5 Der Hilfeleister hat GDV DL bei Abschluss dieses Vertrags etwa bestehende Vertragsbeziehungen zu Automobilclubs oder Versicherern schriftlich anzugeben und durch Vorlage aktueller Belege nachzuweisen. Derartige Vertragsbeziehungen sind jedoch keine Voraussetzung für eine Aufnahme in die Vermittlungsliste. Während der Laufzeit dieses Vertrags ist der Fortbestand der Vertragsbeziehungen spätestens alle 2 Jahre erneut nachzuweisen. Zwischenzeitlich erloschene Vertragsbeziehungen zu Automobilclubs oder Versicherern sind umgehend schriftlich der GDV DL bekannt zu geben.
- 3.6 Zur Verteilung der Vermittlungen erstellt GDV DL eine Vermittlungsliste, in die alle teilnehmenden Hilfeleister eingetragen sind, deren Beteiligung nicht vorübergehend ausgesetzt oder gestrichen ist. Die Aufnahme des Hilfeleisters in die Vermittlungsliste setzt die fachtechnische und persönliche Zuverlässigkeit des Hilfeleisters und/oder des Unternehmers bzw. seiner Betriebsleiter; Komplementären, Geschäftsführer und des eingesetzten Personals (vgl. Ziffern 1.2.1 und 1.2.2.1 der Anlage 1), und die Qualifikation des Hilfeleisters (vgl. Ziffer 1.1 der Anlage 1) voraus.

Für die Zuverlässigkeit des von ihm eingesetzten Personals trägt der Betriebsinhaber die Verantwortung.

- 3.7 Die Einhaltung der in Anlage 1 genannten Vorgaben ist von dem Hilfeleister durch eine gutachterliche Stellungnahme auf Initiative und Kosten des Hilfeleisters und durch die Vorlage zu belegen. Weitere Einzelheiten für die (dauerhafte) Aufnahme in die Vermittlungsliste sind in der Anlage 1 enthalten.
- 3.8 Für den Fall, dass GDV DL während der Laufzeit dieses Vertrags dem Hilfeleister anbietet, die über ihn im Zusammenhang mit der Abschleppzentrale Bayern gespeicherten Daten über ein Portal im Internet einzusehen und der Hilfeleister sich für die Nutzung des Portals entscheidet, ist der Hilfeleister verpflichtet, die Richtigkeit und Aktualität der Daten regelmäßig von sich aus zu prüfen und GDV DL auf etwaige Fehler unverzüglich hinzuweisen. Auf Verlangen von GDV DL ist die Unbedenklichkeit der Änderungen durch eine gutachterliche Stellungnahme und Vorlage weiterer Belege nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind von dem Hilfeleister zu tragen.

#### **§ 4**

#### **Überprüfung und Sanktionen**

- 4.1 GDV DL ist berechtigt, dem Hilfeleister die Aufnahme in die Vermittlungsliste zu verweigern oder eine vorübergehende Aussetzung oder endgültige Streichung von der Vermittlungsliste vorzunehmen, sofern die Qualifikation des Hilfeleisters und/oder die fachtechnische oder persönliche Zuverlässigkeit des Hilfeleisters in Frage stehen oder erforderliche Unterlagen nicht eingereicht werden. Im Falle des fruchtlosen Ablaufs einer dem Hilfeleister gesetzten angemessenen Abhilfefrist, kann seitens GDV DL eine Streichung des Hilfeleisters von der Vermittlungsliste vorgenommen werden.
- 4.2 GDV DL wird die Einhaltung der Kriterien für die Listung des Hilfeleisters regelmäßig überprüfen. Besteht hinreichender Verdacht, dass die Vorgaben der Anlage 1 bzw. die Verfahrensregeln von dem Hilfeleister nicht in vollem Umfang eingehalten werden, kann GDV DL eine unangemeldete Prüfung des Hilfeleisters veranlassen. GDV DL ist auch zur Durchführung anlassunabhängiger Stichproben bei dem Hilfeleister berechtigt und gegenüber dem Konzessionsgeber verpflichtet.

Zu dem Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Kriterien und Regeln räumt der Hilfeleister GDV DL, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten ein jederzeitiges Betretungsrecht für alle Betriebsteile und -räume des Hilfeleisters ein. Dabei dürfen sich die o.g. Personen durch einen Vertreter des zuständigen Polizeipräsidiums begleiten lassen.

Wird eine Vertragsverletzung oder ein Regelverstoß des Hilfeleisters festgestellt, sind die Kosten der Prüfung von dem Hilfeleister zu tragen; andernfalls trägt GDV DL die Kosten.

- 4.3 Verstößt der Hilfeleister gegen die Vorgaben der Anlage 1, etwa hierzu ergangene Ausführungsbestimmungen oder gegen diesen Vertrag, wird er seitens der GDV DL abgemahnt. Wird ein erneuter Verstoß innerhalb von 12 Monaten festgestellt, wird der Hilfeleister in der Regel für die Dauer von vier Wochen von der Vermittlung ausgeschlossen. Bei weiteren Verstößen innerhalb von 12 Monaten verlängert sich die Aussetzung um einen angemessenen Zeitraum und eröffnet der GDV DL darüber hinaus die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Frist zur Stellungnahme wird dem Hilfeleister in diesen Fällen nicht eingeräumt.

## **§ 5**

### **Leistungen und Preisgestaltung des Hilfeleisters**

- 5.1 Der Hilfeleister muss seine Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen Vorschriften ausführen.
- 5.2 Am Einsatzort darf der Hilfeleister keine Werbemaßnahmen durchführen (z. B. Anbieten von Mitgliedschaften, Verträge außerhalb des konkreten Abschleppauftrags).
- 5.3 Der Hilfeleister muss sicherstellen, dass eine Herausgabe verwahrter/abgeschleppter Fahrzeuge zu den Geschäftszeiten werktags (Mo – Fr 08:00 – 17:00 Uhr, Sa 09:00 – 12:00 Uhr) kostenfrei möglich ist. In diesen Zeiträumen ist zu gewährleisten, dass innerhalb von 30 Minuten ein verantwortlicher Mitarbeiter für die kostenfreie Fahrzeugherausgabe bereitsteht. Hierzu ist ein Hinweisschild mit den Zeiten und der telefonischen Erreichbarkeit am Eingang zum Betriebssitz deutlich sichtbar anzubringen. In begründeten Ausnahmefällen soll eine Herausgabe auch außerhalb dieser Zeiten ermöglicht werden. Hierfür anfallende Aufwände können dem Fahrzeugverantwortlichen in Rechnung gestellt werden.
- 5.4 Der Hilfeleister ist berechtigt, dem Auftraggeber zusätzlich die an GDV DL zu entrichtenden Vermittlungskosten dieses Vertrags, bei mehreren Fahrzeugen anteilig, in Rechnung zu stellen. Aufschläge oder sonstige Erhöhungen sind nicht zulässig.
- 5.5 Leerfahrten des Hilfeleisters werden nicht vergütet, wenn der Auftrag durch GDV DL nach Überschreiten der maximalen Reaktionszeit an einen anderen Hilfeleister vermittelt wurde.

## **§ 6**

### **Vergütung der GDV DL durch Hilfeleister**

- 6.1 Mit der Informationsweitergabe im Rahmen der Vermittlung eines möglichen Auftrags entsteht GDV DL ein Anspruch gegen den Hilfeleister auf Zahlung eines Entgelts in Höhe von

**EUR 12,49 netto.**

Der Anspruch auf Vergütung besteht auch dann, wenn es am Einsatzort nicht zu einer Beauftragung des Hilfeleisters durch den Fahrzeugverantwortlichen kommt.

- 6.2 GDV DL erstellt zu Beginn eines jeden Kalenderquartals eine Rechnung für das vergangene Quartal über die von dem Hilfeleister für das vergangene Quartal zu zahlenden Entgelte. Der Hilfeleister hat den Rechnungsbetrag binnen 4 Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzug an GDV DL zu zahlen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gerät der Hilfeleister automatisch in Zahlungsverzug. GDV DL ist berechtigt, sämtliche Rechte gegen den Hilfeleister geltend zu machen, die aus dem Zahlungsverzug resultieren (Verzugszinsen, Schadensersatz etc.). Ein wiederholter Zahlungsverzug stellt für GDV DL einen Grund für eine temporäre Aussetzung oder sogar Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund nach § 10.2 dieses Vertrags dar.
- 6.3 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 4 Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gelten die abgerechneten Leistungen als anerkannt.
- 6.4 Befindet sich der Hilfeleister mit der Zahlung der Quartalsrechnung in Verzug, werden Verzugszinsen fällig. Die Mahnpauschale beträgt EUR 10,-- netto pro Mahnung.
- 6.5 Für Statistiken über den eigenen Betrieb, die der Hilfeleister bei der GDV DL anfordert, wird ein Stundensatz von EUR 125,-- netto berechnet.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

- 7.1 Der Hilfeleister ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Insbesondere wird es – sofern noch nicht geschehen – einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, soweit die Voraussetzungen des § 38 BDSG vorliegen. Der Hilfeleister ist sich bewusst, dass er als datenschutzrechtlich Verantwortlicher i.S.d. § 7 Nr. 4 DSGVO agiert, soweit er von GDV DL personenbezogene Daten zu Fahrzeughalter oder Fahrer des betreffenden Fahrzeuges erhält. Eine Auftragsverarbeitung findet nicht statt.

- 7.2 Es besteht Einigkeit, dass GDV DL gegenüber dem Konzessionsgeber verpflichtet ist, nicht nur Informationen zu den beauftragten Hilfeleistern zur Verfügung zu stellen, sondern auch zu den dort beschäftigten Mitarbeitern, soweit diese zu Zwecken der Erfüllung dieses Vertrages eingesetzt werden. Bei der Nutzung dieser personenbezogenen Daten sowie Weitergabe an den Konzessionsgeber handelt es sich um eine Datenverarbeitung, die aufgrund von berechtigten Interessen erfolgt. Der Hilfeleister hat daher dafür zu sorgen, dass nur solche personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden, die zwingend für die Erfüllung dieses Vertrages benötigt werden, also die schutzwürdigen Interessen der Mitarbeiter nicht verletzen. Zudem wird der Hilfeleister seine Mitarbeiter über die gemäß dieses Vertrages erfolgte Verarbeitung von personenbezogenen Daten informieren und sich die Kenntnisnahme schriftlich bestätigen lassen. Als Vorlage kann sich der Hilfeleister der diesem Vertrag als unverbindliche Vorlage beigefügten Anlage 3 bedienen, für deren Richtigkeit jedoch keine Gewähr übernommen wird. Auf Anfrage weist der Hilfeleister die Erfüllung dieser Informationspflichten gegenüber GDV DL nach.

## **§ 8**

### **Qualitäts- und Beschwerdemanagement**

- 8.1 Beschwerden von Verkehrsteilnehmern, der Polizei und von Hilfeleistern im Zusammenhang mit der Vermittlung durch GDV DL werden von GDV DL nur schriftlich entgegengenommen und zunächst kostenfrei bearbeitet. Die mitgeteilten Vorwürfe werden anhand eigener Aufzeichnungen geprüft. Sollte eine Stellungnahme des betroffenen Hilfeleisters erforderlich sein, wird diese eingeholt. Diesbezüglich wird an den Betroffenen die eingegangene Beschwerde in Kopie zur Verfügung gestellt. Hierbei werden weder der Absender (Ausnahme Polizeibeswerden) noch einzelne Passagen von uns unkenntlich gemacht. Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet. Bei offensichtlich willkürlichen und/oder wiederholt inhaltlich gleichen Beschwerden wird die weitere Bearbeitung von der Entrichtung einer Vorauszahlung vom Beschwerdeführer in Höhe der zu erwartenden Bearbeitungskosten (mindestens aber EUR 40,00 netto) abhängig gemacht.
- 8.2 Sofern bei Prüfungen des Hilfeleisters durch die Abschleppzentrale oder einem Beauftragten der Abschleppzentrale (vgl. Ziffer 4.2 dieses Vertrages) Mängel festgestellt werden, die die Festlegungen für Polizeiaufträge betrifft, hat die Abschleppzentrale das Polizeipräsidium, in dessen Bereich der Hilfeleister seinen Betriebssitz hat, über diese Mängel zu informieren. Bei Polizeiaufträgen erfolgt das Bergen, Schleppen, Abschleppen oder Transportieren eines Fahrzeugs auf Grund polizeilicher Anordnung einer Maßnahme nach dem Polizeirecht oder sonstigen Vorschriften (z.B. StPO). Die Vermittlung von Polizeiaufträgen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages (vgl. Ziffer 1.1 lit. c) dieses Vertrages).

- 8.3 Im Bedarfsfall, beispielsweise bei Rückfragen im Zusammenhang mit dem Standort eines (abgeschleppten) Fahrzeugs oder bei Abstimmungen über dessen Herausgabe, vermittelt GDV DL den Kontakt zwischen den Beteiligten.
- 8.4 GDV DL bietet dem Hilfeleister über das Internet ([www.abschleppzentrale.de](http://www.abschleppzentrale.de)) aktuelle Informationen, wie zum Beispiel Formulare, Mindestanforderungen, etc. an.

### **§ 9 Störungen des Betriebs der Abschleppzentrale**

- 9.1 Etwaige Störungen bei dem Betrieb der Abschleppzentrale, welche GDV DL zu vertreten hat, werden unverzüglich beseitigt. Nicht zu vertreten hat GDV DL unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse (höhere Gewalt), die – von außen kommend – zu Störungen in dem Betrieb der Abschleppzentrale führen, zum Beispiel durch einen temporären Ausfall der Telefonanlage durch technische Probleme des Telefonanbieters, Netzbetreibers o.ä. Im Falle höherer Gewalt sind die Störungen in angemessener Zeit nach Wegfall der Ereignisse zu beseitigen.

### **§ 10 Laufzeit**

- 10.1 Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung, frühestens jedoch zum 01.09.2019 0.00 Uhr und wird auf unbestimmte Zeit (siehe Präambel) geschlossen.
- 10.2 Dieser Vertrag endet automatisch mit Ablauf der GDV DL für den Betrieb der Abschleppzentrale erteilten Konzession (vgl. Präambel). Während der Laufzeit kann der Vertrag von dem Hilfeleister mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- 11.1 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der Hilfeleister, dass er die Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen zur Kenntnis genommen hat.
- 11.2 Die Parteien können die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte übertragen bzw. von Dritten erfüllen lassen (Selbstvornahmegebot).

- 11.3 Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Dieser Vertrag sowie sämtliche Anlagen dazu stellen den Bestand an Vereinbarungen zwischen den Parteien dar. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer schriftlichen, von den Parteien unterzeichneten Vereinbarung. Auch die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf einer beidseitig unterzeichneten Erklärung der Parteien.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.
- 11.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern auch der Hilfeleister Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB ist. In den anderen Fällen verbleibt es bei dem gesetzlich geregelten Gerichtsstand.

## § 12 Unterschriften

Für die GDV DL

**Für den Hilfeleister**

Hamburg,

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Name:  
Funktion:

---

Name:  
Funktion:

---

Name:  
Funktion:

---

Name:  
Funktion:

<b>Anlage Nummer</b>	<b>Anlagetitel</b>
<b>Anlage 1</b>	Abschlepprichtlinie Bayern – ARB (Stand: 09-2019)
<b>Anlage 2</b>	Meldeschema
<b>Anlage 3</b>	Unverbindliche Vorlage von Datenschutzhinweisen gegenüber Mitarbeitern des Abschleppunternehmers
<b>Anlage 4</b>	Datenschutzhinweise für Einzelunternehmen im Hinblick auf die Abschleppvermittlungen der GDV DL